

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/0740/2019

Verantwortung: Müller, Simon

Information über den aktuellen Stand der Umsetzung zu §2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanz-Ausschuss	22.05.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss möge den aktuellen Stand der Umsetzung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Kenntnis nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Ca. 15.000 €		15.000 €	
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) 2019: SK 4436000 /KST 0300000020 / KTR 112201			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1.1.2016 ist die Reform der Besteuerung der öffentlichen Hand in Kraft getreten. Der neue § 2b UStG gießt europäische Normen in nationales Recht und führt damit sogleich einen weiter gefassten Unternehmerbegriff der öffentlichen Hand ein. Der Gesetzgeber hat mit dem § 2b UStG die bisherige Rechtsprechung des BFH und die Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in das deutsche Umsatzsteuerrecht zu integrieren. Hintergrund für die Neuregelung ist die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Finanzgerichte zur Besteuerung der öffentlichen Hand. Die bisherige deutsche Regelung in § 2 Abs.3 UStG war demnach im Vergleich zur europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) zu eng gefasst.

Die Neuerung führt somit zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand:

Altes Recht:

Bisher war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Im Anwendungsbereich des alten § 2 Abs. 3 UStG hatten die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) insoweit einen gewissen Spielraum für die umsatzsteuerliche Gestaltung. Die bisherigen BgA's der Gemeinde Karlsbad sind: Wasserversorgung, Hallen, Freibad und Breitband.

Neues Recht / Schutz vor Wettbewerbsverzerrung:

Der neue § 2b UStG weitet nunmehr den Anwendungsbereich erheblich aus. Künftig ist die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) **immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer**, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen.

In § 2b Abs. 2 UStG werden die Sachverhalte aufgezählt, in denen von vornherein keine größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Der Gesetzgeber normiert dabei eine quantitative Wettbewerbsgrenze in Höhe von 17.500 Euro, bei der Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Praktikabilitätsgründen ausgeschlossen sein sollen.

Wesentlich im Rahmen der Neuregelung sind auch die Abgrenzungskriterien für den Fall der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (§ 2b Abs. 3 UStG) im Hinblick auf das Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen von größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Die Städte und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, die positiven und negativen Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen zu identifizieren und zu bewerten. Die wesentlichste Herausforderung ist dabei, alle Aufgaben, Leistungen und Vertragsbeziehungen so zu erheben, dass eine Analyse und Bewertung im Sinne des § 2b UStG überhaupt möglich wird. Auf Basis des Haushalts sind sämtliche Erträge daraufhin zu überprüfen, ob sie der Umsatzbesteuerung nach den neuen Grundsätzen des § 2b UStG unterliegen. Daneben sind auch Eingangsleistungen zu bewerten, ob diese aufgrund der Änderungen durch § 2b UStG in Zukunft zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Optionserklärung:

Der § 2b UStG trat, wie bereits ausgeführt, zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharfgeschaltet wird die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021. Bis dahin kann die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) entscheiden, welches Recht angewendet werden soll. Der alte § 2 Abs. 3 UStG oder der neue § 2b UStG. Dieses Wahlrecht war bis spätestens 31.12.2016 mittels Antrag beim Finanzamt auszuüben, will die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) während der Übergangsfrist am alten Recht festhalten.

Die Gemeinde Karlsbad hat die Optionserklärung mit Schreiben vom 04.10.2016 gegenüber dem Finanzamt Ettlingen erklärt. (GR-Sitzung 28.09.2016, Vorlage 20/0261/2016)

Umstellung §2b UStG Gemeinde Karlsbad / Aufbau Tax Compliance Management System (steuerliches RisikoVorsorgeSystems):

Das Projekt erfolgt unter der Federführung des Rechnungsamtes. Zur Durchführung des Projekts zur Umstellung auf §2b UStG hat man sich seitens der Verwaltung dazu entschlossen, dies in Zusammenarbeit mit einem Steuerbüro umzusetzen. Hierzu wurden Angebote von der **Fa. Wibera Wirtschaftsprüfungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft** sowie von der **Fa. BW Partner Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft angefordert**. Nach Auswertung der Angebote hat man sich für die Zusammenarbeit mit der Fa. BW-Partner entschieden.

Am 17. Januar 2018 fand der Auftaktworkshop mit Herrn Hauptmannl und Herr Bäuerle von der Fa. BW Partner statt. In diesem Workshop wurde Herr Bürgermeister Timm sowie die Amtsleiter und stellv. Amtsleiter mit dem Projekt vertraut gemacht.

Nachfolgend wurden aus allen Ämtern Personen bestimmt, welche die verschiedenen Ertragsarten und Ertragsverhältnisse ihren Fachbereich betreffend in einem von der Fa. BW-Partner bereitgestellte Vorerfassungstool zusammenführen.

Diese Personen wurden vorab in einen zweiten Workshop am 14.02.2019 darin geschult, wie die Sachverhalte im Vorerfassungstool einzutragen sind. Die Phase der Erfassung in den einzelnen Ämtern ist seit Ende April abgeschlossen. Aktuell befindet man sich innerhalb des Rechnungsamtes in der Überprüfung und Durchsicht der in den Ämtern erfassten Sachverhalte. Hierbei muss jede (Ertrags-)Position einzeln überprüft und bewertet werden. Es zeigt sich auch, dass noch deutliche Nacharbeiten und Ergänzungen erforderlich werden. Die Umsetzung dieses Projekts bindet das Personal des Rechnungsamtes merklich.

Zusammen mit der Analyse des Handlungsbedarfs durch die anstehenden Herausforderungen durch § 2b UStG wird parallel dazu ein innerbetriebliches/ innerbehördliches (steuerliches) Kontrollsystems (auch als Tax Compliance Management System bekannt) eingeführt.

Damit sich der für die Steuern Verantwortliche (in vielen Fällen der Bürgermeister) nicht dem Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung auszusetzen hat, sind insbesondere umfassende und in allen Fachabteilungen greifende organisatorische Maßnahmen erforderlich. Das Vorliegen eines Kontrollsystems kann somit bei etwaigen steuerlichen Versäumnissen ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spricht.

In der Anlage erhalten Sie den Überblick über die einzelnen Projektphasen die Präsentation der Fa. BW Partner zum Thema Umstellung §2b Umsatzsteuergesetz (UStG).

Anlagenverzeichnis:

- Projektphasen Umstellung §2b UStG
- Präsentation BW Partner Umstellung §2b UStG